
Mandanteninformationen

Überbrückungshilfe II/ III und spezifische Sonderhilfeprogramme

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

anbei erhalten Sie eine Übersicht zu den aktuellen Förderprogrammen im Zuge der Coronakrise (Stand 04.11.2020).

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II

Fördermonate 09-12/2020-Beantragung seit 20.10.2020 möglich. Die Anträge auf Überbrückungshilfe II werden für den Zeitraum von September bis Dezember 2020 gestellt. Die sogenannte Überbrückungshilfe II knüpft an die Überbrückungshilfe I (Juni-August 2020) an. Sie unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind, mit nicht-rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten.

Es werden folgende Änderungen am Programm vorgenommen:

1. Flexibilisierung der Eintrittsschwelle: Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.
2. Ersatzlose Streichung der KMU-Deckelungsbeträge von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro.
3. Erhöhung der Fördersätze. Künftig werden erstattet
 - 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten),
 - 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent (bisher 50 Prozent der Fixkosten) und
 - 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch).
4. Die Personalkostenpauschale von 10 Prozent der förderfähigen Kosten wird auf 20 Prozent erhöht.
5. Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Überbrückungshilfe III

(Fördermonate 01-06/2021-Beantragung noch nicht möglich)

- insbesondere für die Bereiche der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die Soloselbständigen wird eine Förderung präferiert
- die genauen Details/ Branchenspezifika des Programms befinden sich derzeit noch in Arbeit
- weitere Informationen wurden noch nicht zur Veröffentlichung freigegeben

Außerordentliche Wirtschaftshilfe/ Novemberhilfe

Das BMWi und das BMF stimmen sich gerade noch zur Ausgestaltung des Programms ab, so dass nur bestimmte Sachverhalte zur Veröffentlichung freigegeben sind. Zudem müssen erst noch die finalen Gespräche zwischen Bund und den Ländern stattfinden.

WER ist antragsberechtigt?

- Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen denen (vorläufig!! erstmal für den Zeitraum vom 02.11.-30.11.2020) aufgrund einer staatlichen Anordnung! das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bestehender Anordnung bereits untersagt ist.
- Von den temporären Schließungen/ Anordnungen betroffen sind lt. BMWi/ BMF unter anderem: Gastronomiebetriebe, Bars, Clubs, Diskotheken, Dienstleistungsbetriebe, Messen, Kinos, Freizeitparks und Fitness-Studios.

Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffenen sind, werden derzeit noch final beschlossen. Unter den mittelbar betroffenen Unternehmen werden aber nach derzeitigem Stand wohl nun auch solche Unternehmen gezählt, die bisher 80% ihres Umsatzes von solchen Unternehmen bezogen haben, die ab 02.11.2020 eine behördliche Anordnung zur Schließung bekommen haben. Dazu zählen bei Erfüllung der Voraussetzungen ausdrücklich nun auch Hotels und Soloselbständige insbesondere auch der Kunst- und Kulturbereich.

WER kann den Antrag elektronisch stellen?

- der Antrag für die außerordentliche Wirtschaftshilfe kann für einen Antragsteller ausschließlich durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte ab ca. Ende November über das bereits bestehende elektronische Antragsportal gestellt werden.

WO erfolgt Beantragung?

- die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird ab ca. Ende November über das bereits bestehende elektronische Antragsportal – wo die Steuerberater bereits registriert sind – realisiert und weitestgehend an die Überbrückungshilfe II angedockt

WIE hoch sind die Antragskosten?

- mit Pauschalierung auf Grundlage der Umsätze soll unbürokratisch eine Auszahlung für Fixkosten möglich sein; was aber lt. BMWi auch Auswirkung auf die unterstellten Antragskosten haben dürfte

WELCHE Deckelung bei der Förderung?

- Ob eine Deckelung stattfindet, wird derzeit diskutiert.

WIE/ WOFÜR Anrechnung?

- der Bund wird die einmalige außerordentliche Wirtschaftshilfe für die obigen Unternehmen gewähren, um sie für die finanziellen Ausfälle der Fixkosten zu entschädigen.
- Wirtschaftshilfe ist nicht zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden (=Zuschuss)

- es erfolgt – sofern für den gleichen Zeitraum – eine Anrechnung von bereits erhaltenem KUG, Überbrückungshilfe oder späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe und andere staatlichen Hilfen auf diese Wirtschaftshilfe
– der Erstattungsbetrag von der Überbrückungshilfe II wird insoweit auf eventuelle spätere Leistungen aus der Überbrückungshilfe angerechnet, wobei eine Günstigerprüfung mit der Überbrückungshilfe stattfinden wird
- da eine Benachteiligung von Unternehmen vermieden werden sollen, die (wie die Gaststätten) einen Außer-Haus-Verkauf organisieren, wird geprüft, inwieweit eine Anrechnung dieser Umsätze vernachlässigt werden kann

WIEVIEL und auf WELCHER Basis?

- der Erstattungsbetrag beträgt bis zu 75% des entsprechenden UMSATZES des Vorjahresmonats für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter, womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden
- Die Prozentsätze für größere Unternehmen (ca. bis zum 70%) werden – sofern nicht über die Überbrückungshilfe II bereits eine Genehmigung vorliegt – nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt
- es soll Regelungen für Unternehmen mit unregelmäßigen Einkünften geben
- Bezugspunkt ist der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019
- Hintergrund ist, dass die Kostenpauschale voraussichtlich für jede angeordnete! Lockdownwoche gezahlt wird

WELCHES Gründungsdatum?

- grundsätzlich sind nur Unternehmen begünstigt, die im November 2019 bereits existierten
- Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat jedoch auf Nachfrage zugesichert, dass auch Unternehmen in Sachsen-Anhalt die Hilfe erhalten sollen, die erst nach dem November 2019 gegründet wurden.
- Der Bund hat zwischenzeitlich zudem zugesagt, für Unternehmen und Selbständige, die im November 2019 (noch) keine Umsätze aufwiesen, eine adäquate Regelung zu treffen. So sollen auch neu gegründete Unternehmen finanziell unterstützt werden.
– Für nach November 2019 gegründete Unternehmen wird der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen.

WAS ist mit Soloselbständigen?

- auch bestimmte Soloselbständige sollen begünstigt sein (siehe auch Anrechnung).
- Soloselbständige haben bei der außerordentlichen Wirtschaftshilfe ein Wahlrecht; sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz statt dem November 2019 auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.

BESONDERHEITEN?

- Abschlagszahlungen werden – ggf. über die Banken vor Ort – möglich gemacht, zumal die technische Umsetzung des Programms noch etwas dauert
- über die Mittelverwendung soll weitestgehend Unternehmer entscheiden können

WAS ist u.a. noch zu klären?

- in der Ausarbeitung der Details ist momentan die Fallkonstellation dahingehend kritisch zu begleiten:
 - a.) dass Unternehmen die Teileinnahmen erzielen (zum Beispiel Gaststätten über Außer-Haus-Verkäufe) für die außerordentliche Wirtschaftshilfe begünstigt bleiben und nicht schlechter gestellt werden, als die Unternehmen die eine vorhandene Möglichkeit zur Einnahmeerzielung nicht nutzen; eine Nichtanrechnung wird derzeit geprüft
 - b.) dass Entnahmen/ unentgeltlich Wertgaben kein ko-Kriterium sein werden
 - c.) welche Branchen als direkt betroffene Unternehmen einbezogen werden; inwieweit ist eine Zuordnung zu einem Branchenkatalog zielführend ist
 - d.) Unternehmen, die 80% ihrer Umsätze mit Unternehmen erzielt haben, die eine Anordnung für eine Schließung erhalten haben, sollen zu den mittelbar betroffenen

Unternehmen anspruchsberechtigt sein; (strittig zum Beispiel: Messefotograf; DJ, Hochzeitsplaner)

e.) wenn bei einem kombinierten Unternehmen, nur ein Teilbetrieb von einer angeordneten Schließung erfasst ist

Sonder-Überbrückungshilfeprogramm NEU und REGIONAL Bewilligungsbehörde noch nicht final feststehend für CLUB- und DISKOTHEKENSZENE

Die Planung des Programms für Sachsen-Anhalt hat ab der 44. Kalenderwoche 2020 durch das Wirtschaftsministerium begonnen. Auf Grund des Beschlusses der Länder vom 28.10.2020 zu neuen bundesweiten Programmen muss jedoch bis ca. Mitte November 2020 zugewartet werden, ob dieses ursprünglich beabsichtigte regionale Programm für die Club- und Diskothekenszene entwickelt wird und oder nicht doch ersatzweise bereits über die unter 0c1.) aufgeführte bundesweite außerordentliche Wirtschaftshilfe abgebildet wird.

Sonder-Überbrückungshilfeprogramm NEU und REGIONAL über Landesverwaltungsamt für SPORTVEREINE und SPORTVERBÄNDE

In Sachsen-Anhalt veröffentlicht (!!Antragsfrist 15.11.2020!!) mit einem Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen für Sportvereine und Sportverbände in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Richtlinie Coronahilfen Sport) veröffentlicht

Das Antragsformular beim Landesverwaltungsamt bis 15.11.2020 einzureichen! Über die Homepage des Landesverwaltungsamtes erhalten Sie weitere allgemeine Informationen.

Förderprogramm „DIGITAL JETZT Investitionsförderung für KMU“

Programm zur Digitalisierung des Mittelstandes wird voraussichtlich ab 02.12.2020 wieder unter www.digitaljetzt-portal.de bzw. beim BMWi unter www.bmwi.de/digitaljetzt freigeschalten

- die Fördermittel für das Jahr 2020 sind aber ausgeschöpft.
- das Antrags- und Registrierungsverfahren zukünftig angepasst.
- Registrierung wird am 1. Dezember 2020 wieder geöffnet
- ist dann für alle Unternehmen dann fortwährend offen
- bereits bestehende Registrierungen behalten ihre Gültigkeit
- die monatlich verfügbaren Kontingente werden ab Januar 2021 auf Basis eines Zufallsverfahrens verlost. Nur die ausgelosten Registrierungen können einen Antrag vorbereiten und einreichen.
- Dieses Verfahren soll maximale Transparenz und Chancengleichheit sicherstellen. Weitere Informationen zum Losverfahren folgen in Kürze auf www.bmwi.de/digitaljetzt.
- Das Förderprogramm Digital Jetzt läuft bis Ende 2023. Insgesamt stehen für das Programm 203 Millionen Euro zur Verfügung.

Sollte es Ihrerseits Rückfragen geben, stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernadett Großmann
Steuerberaterin